

**Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret; GGebD); Änderung**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><b>Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD)</b></p> <p>Vom 28. Oktober 1975</p>	<p><b>Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD)</b></p> <p>Änderung vom</p>			
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911, § 118a Abs. 2 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958 und § 128 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf <u>§§ 21 Abs. 2 und 76a</u> des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 <sup>1)</sup> sowie <u>§ 41 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010</u> <sup>2)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			

<sup>1)</sup> SAR 210.100

<sup>2)</sup> SAR 251.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p><b>I.</b></p> <p>Das Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührende-kret, GGebD) vom 28. Oktober 1975<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 2</b></p> <p><sup>1</sup> Für Inventarisierungen, Ausfertigung von Erbsteuerausweisen, Anwesenheit bei Steuerungen, Augenscheinen, Hausdurchsuchungen sind die Gemeinden berechtigt, Entschädigungen pro Stunde von Fr. 20.– in Rechnung zu stellen.</p>	<p><sup>1</sup> Für ... die Anwesenheit bei Steuerungen, Augenscheinen und Hausdurchsuchungen sind die Gemeinden berechtigt, Entschädigungen von <u>Fr. 20.– pro Stunde</u> in Rechnung zu stellen.</p>			
	<p><b>§ 2a</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Inventarisierung von <u>Erbschaften</u> sind die <u>Gemeinden berechtigt, Entschädigungen von Fr. 60.– pro Stunde in Rechnung zu stellen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Sie sind zudem berechtigt, die Auslagen für die Inventarisierung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.</u></p>			

<sup>1)</sup> SAR 661.710

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Sicherung von Hinterlassenschaften wird eine Gebühr von 0,5 ‰ des Reinvermögens, mindestens aber Fr. 20.–, im Maximum Fr. 500.– bezogen, sofern dieses mehr als Fr. 10'000.– (exkl. Frauengutsansprüche) beträgt.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Sicherung <u>des Nachlasses</u> wird eine Gebühr von 0,5 ‰ des Reinvermögens, mindestens aber <u>Fr. 60.–, maximal</u> Fr. 500.– bezogen, sofern dieses mehr als Fr. 10'000.– <u>...</u> beträgt.</p>			
<p><b>§ 10</b></p> <p><sup>1</sup> An Gebühren werden erhoben:</p> <p>b) für Erbenverzeichnisse und Erbgangsurkunden Fr. 10.– bis Fr. 50.–.</p> <p><sup>2</sup> Steht bei längerer Inanspruchnahme der Aufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gebühr, so ist nach vorgängiger Anzeige an die gebührenpflichtige Person eine Stundenentschädigung gemäss § 2 in Rechnung zu stellen.</p>	<p>b) für Erbenverzeichnisse <u>...</u> <u>Fr. 30.– bis Fr. 150.–.</u></p> <p><sup>2</sup> Steht bei längerer Inanspruchnahme der Aufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gebühr, so ist nach vorgängiger Anzeige an die gebührenpflichtige Person eine Stundenentschädigung gemäss § 2<u>a</u> in Rechnung zu stellen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><b>§ 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betreibungsämter beziehen für ihre Verrichtungen bei rechtlichen Aufforderungen und Anzeigen, Kapital- und Mietkündigungen (§ 21 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 <sup>1)</sup> und § 8 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911 <sup>2)</sup>) folgende Gebühren:</p> <p>a) doppelte Ausfertigung der Aufforderung, Anzeige, Kapital- oder Mietkündigung Fr. 4.50 bis Fr. 9.–</p> <p>b) Eintragung in die Kontrolle Fr. 2.–</p> <p>c) Zustellung an die Gegenpartei mit Bescheinigung Fr. 4.50</p> <p>d) Zustellung des Doppels an den Gesuchsteller und allfällige Protokollierung einer Erklärung (Rechtsvorschlag) der Gegenpartei Fr. 3.–</p>	<p><sup>1</sup> <u>Für die Zustellung aussergerichtlicher Vorkehren wie Kündigungen, Aufforderungen und Anzeigen, die auf amtlichem Weg durch die Betreibungsämter vorgenommen werden, findet sinngemäss die Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) <sup>3)</sup> Anwendung.</u></p> <p><u>a) Aufgehoben.</u></p> <p><u>b) Aufgehoben.</u></p> <p><u>c) Aufgehoben.</u></p> <p><u>d) Aufgehoben.</u></p>			

<sup>1)</sup> SAR 210.100  
<sup>2)</sup> SAR 210.200  
<sup>3)</sup> SR 281.35

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Für Verrichtungen ausserhalb der gewöhnlichen Zeit, Ersatz der Portoauslagen und Reiseentschädigung finden die Art. 6, 12, 13 und 14 des eidgenössischen Gebührentarifs vom 7. Juli 1971 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs <sup>1)</sup> sinngemäss Anwendung.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Aufgehoben.</u></p>			
	<p><b>II.</b> Keine Fremdänderungen.</p>			
	<p><b>III.</b> Keine Fremdaufhebungen.</p>			
	<p><b>IV.</b> Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.</p>			
	<p>Aarau Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer</p>			

<sup>1)</sup> SR 281.35